

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Stadt Diez vom 26. Juni 1987

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Stadt stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 2, Satz 2, ist zwischen 10,00 € und 150,00 € festzusetzen. Die Gebührenbemessung erfolgt unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Erlaubnis andererseits durch den Stadtbürgermeister.

- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Stadt auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadt unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwider handelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwider handelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 26. Juni 1987

Peiter, Stadtbürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
- Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Stadt Diez vom 26. Juni 1987**

W e g e v e r z e i c h n i s

Gemarkung Diez

Flur	Flurstück(e)
23	5, 6/1, 7/2, 9/2, 10, 16, 20, 23, 26, 28, 29, 131/3
24	213, 214/1, 214/2, 215, 216/1, 217/7, 218/3, 220/2, 221, 222, 223, 224, 226/1, 226/4, 227, 228/4, 229/3, 230/3, 231/3, 232, 251
25	145, 205/146
26	122, 123/1, 125, 126, 127/1, 127/4, 129/1, 130/5
27	1, 5, 6, 10, 15, 20, 24, 27, 33, 41, 42, 47/2, 49, 65/2, 66, 71/4, 72, 77
28	163, 164, 166, 167, 169/1, 170, 174/1, 175/1, 180, 182/1
29	161, 163, 164/1
30	25/3
31	99/4
32	1/1, 4/4, 16/2, 25, 33, 39, 46, 48, 56/2, 59/1, 59/2, 61, 67, 68, 71
33	6, 10, 12, 14, 17, 20/1, 20/2, 24, 27, 32, 35, 37, 38, 39, 41, 43
34	1, 8, 9, 25, 26, 33, 36, 38, 42, 45
35	42/1, 42/2, 152/3, 161, 162, 163, 165, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 177/2, 178/1, 179/2, 180
36	60/1, 74/1, 132/7, 170, 171/2, 172/4, 173/3, 174/4, 177, 178, 179, 180, 181/1, 181/3
37	164/2, 165/2, 165/4, 166, 167, 169, 170, 172, 173, 174, 176, 206, 213, 228
38	1/2, 2, 4, 7, 10, 11, 14, 17, 19, 21, 28, 30
39	216, 217, 219, 221, 222, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 234, 235, 237, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253
40	224/4, 227/2, 228/4, 232/2, 234, 454, 455, 504, 596, 597
41	102, 104, 106, 107, 110
45	225, 226, 227/15, 228, 231, 234, 237, 238, 239, 280/236
46	53/5, 58/2, 81/40, 81/70, 81/72, 155, 156, 158, 159, 160/4, 160/10, 160/13, 161/1, 165/2, 166/3, 167/1, 167/2, 169, 170
47	159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 187/66
49	3/3, 90/3, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 107/1, 108, 109
50	1, 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 18, 20, 26/1, 27, 31, 32, 34, 37, 49, 58, 62, 69
51	147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166

Flur	Flurstück(e)
52	1, 2, 6, 9, 12, 17, 18, 25, 30, 31, 36, 37, 44
53	3, 6, 7/2, 10, 16/1, 16/2, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 36, 40, 43

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Stadt Diez vom 26. Juni 1987

vom 19.05.2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - beschlossen:

Artikel 1

(1) Der bisherige § 4 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

1.1 Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Weiterhin ist die Benutzung als Radweg zulässig sofern sich dies aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.

Die sich aus der Anlage ergebenden Wegabschnitte sind mit folgender Zusatzbeschilderung zu kennzeichnen:

„Radfahrer frei auf eigene Gefahr“, „Weg kann zeitweise verschmutzt sein“

(2) Neu eingesetzt wird in § 4 Absatz 1 der Satz 1.2

1.2 Die Satzung vom 26. Juni 1987 wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 19.05.2005

Gerhard Maxeiner
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Stadt Diez vom 26.06.1987

Folgende Feld- und Waldwege sind zur Benutzung für Radfahrer freigegeben:

1. Staffeler Weg ab Stadtrand bis zur Landesgrenze (Diersteiner Au)

Flur 27	Flurstück	24
Flur 24	Flurstücke	226/1, 226/4

2. Wirtschaftsweg ab Hohe Straße bis Gemarkungsgrenze Holzheim

Flur 40	Flurstücke	228/6, 228/8, 228/12
Flur 37	Flurstücke	176
Flur 35	Flurstücke	161
Flur 34	Flurstücke	26

3. Aarradweg von der B 54 bis Gemarkungsgrenze Holzheim

Flur 49	Flurstück	90/3
---------	-----------	------

4. Fuchsenhöher Str. bis Gemarkungsgrenze Birlenbach

Flur 48	Flurstück	14/8
Flur 47	Flurstück	164/8, 164/12, 164/16, 164
Flur 52	Flurstück	12
Flur 53	Flurstück	16/1
Flur 54	Flurstück	4/19
Flur 55	Flurstück	22